

Jagdgebrauchshundverein Wittlage e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Wittlage“ ; er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Essen – Wittlage.
3. Der Verein soll Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. sein

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdgebrauchshundewesen insbesondere durch:
 - a) Zusammenfassung aller Freunde des Jagdgebrauchshundes
 - b) Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes
 - c) sowie durch sonstige die Förderung des Jagdgebrauchshundewesen geeignete Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Satzungen anzuerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen

II . Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinen auf das Vereinvermögen gerichteten Anspruch.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen, ist schriftlich bis zum 30. September eines Jahres zu erklären und erstmalig nach 2 jähriger Mitgliedschaft möglich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins nicht innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres bezahlt werden.
Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - b) bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen des Jagdgebrauchshundverbandes oder des DJV
 - c) bei ungebührlichem Verhaltens gegenüber Anordnungen des Vorstandes, erheblicher Beleidigung eines Vereinsmitgliedes sowie ungebührlicher Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

Über den Ausschuss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat des Jagdgebrauchshundverbandes e. V.

III . Ehrenratsordnung

Die Vereinsmitglieder erkennen mit Beantragung der Mitgliedschaft die Ehrenratsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. an, die ohne beigeheftet zu sein, als Bestandteil dieser Satzung gilt.

§ 4 Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Der Verein kann auf Beschluss der Hauptversammlung eine Aufnahmegebühr erheben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einmal bis spätestens Ende März einberufen (Jahreshauptversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aufgrund Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden und hat außerdem stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich für Fristgemäßheit ist der Tag der Absendung. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. – Dringlichkeitsanträge sollen bei einem Stimmenanteil von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresabrechnung, Kassenprüferbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Bei Ablauf der Wahlzeit:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl eines Rechnungsprüfers
 - d) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über die Auflösung der Vereins und die Änderung (nicht Spezifikation) seines Zweckes mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung,
 - b) über sonstige Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder,

c) über alle weiteren Anträge mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Vorstands-, Ämter- und Funktionswahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Gesetzlicher Vorstand (Vertreter) der Vereins im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne dieser Satzung.
Im Innenverhältnis gilt Einzelvertretung durch den Vorsitzenden, es sei denn er ist verhindert (Krankheit, Urlaub).
2. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzendem
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beauftragte für die Ausbildung von Richteranwältern

Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Sämtliche Vorstandsämter sind ehrenamtlich auszuüben; Auslagen und Aufwendungen werden erstattet.

§ 8 Rechnungsprüfung

Zur Überwachung der Rechnungsgeschäfte wählt die erste Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Für jedes folgende Geschäftsjahr wird anstelle des ausgeschiedenen ein neuer Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach 2 zwischengeschalteten Geschäftsjahren möglich. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Rechnungsprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Ersatzprüfer, der nur im Verhinderungsfalle eines Rechnungsprüfers tätig wird.

§ 9 Richteranwälter

Die Richteranwälter werden nach Erfüllung der Voraussetzungen vom Vorstand ernannt.

Im übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung des JGHV.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Jagdgebrauchshundverband e.V. oder jagdkynologischen Zwecken zu.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden.

Heringhausen, den 17.10.1985